

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 29. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1.2 erhält folgende Fassung:

Kindergartenjahr 2019 / 2020

**Kindergarten (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr):
(monatlich – 12 Monate)**

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Regelkindergarten/ VÖ 30 Std. wöchentliche Betreuung	Regelkindergarten/ VÖ 32,5 Std. wöchentliche Betreuung	Ganztagsbetreuung 42,5 Std. wöchentliche Betreuung
aus Fam. mit 1 Kind	117,00 €	127,00 €	166,00 €
aus Fam. mit 2 Kindern	90,00 €	98,00 €	128,00 €
aus Fam. mit 3 Kindern	60,00 €	65,00 €	85,00 €
aus Fam. mit 4 Kindern	20,00 €	22,00 €	29,00 €

**Kleinkindbetreuung (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):
(monatlich – 12 Monate)**

Halbtagesgruppe (25,00 Std./Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	5 Tage / Woche	3 Tage /Woche (Sharingplatz)	2 Tage/Woche (Sharingplatz)
aus Fam. mit 1 Kind	288,00 €	173,00 €	116,00 €
aus Fam. mit 2 Kindern	214,00 €	129,00 €	86,00 €
aus Fam. mit 3 Kindern	145,00 €	87,00 €	58,00 €
aus Fam. mit 4 Kindern	58,00 €	35,00 €	24,00 €

2.3 Flexible Nachmittagsbetreuung incl. Hausaufgabenbetreuung

bei 11 monatiger Zahlungsweise (September – Juli)
für das 1. Kind 20,00 € / Monat
für das 2. Kind einer Familie (bei gleichzeitigem Besuch) 10,00 € / Monat

2.4 gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kindes von Verlässlicher Grundschule und flexibler Nachmittagsbetreuung

bei 11 monatiger Zahlungsweise (September – Juli)
für das 1. Kind 50,00 / Monat
für das 2. Kind einer Familie (bei gleichzeitigem Besuch) 30,00 / Monat

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ferienbetreuung für Grundschüler

pro Betreuungstag und Kind 13,00 €

Inkrafttreten

§ 1 dieser Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 1.2 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 30. Juli 2019

gez.: Ackermann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 08.08.2019.
2. am 09.08.2019 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.08.2019 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 03.09.2019


i.A. Hamm